

## **Ordnung über Ehrungen der Gemeinde Wacken - Ehrenordnung -**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wacken hat am 06. November 2018 folgende Ehrenordnung beschlossen:

### **Präambel**

Die Gemeinde Wacken möchte aus gegebener Veranlassung das ehrenamtliche Wirken der Bürgerinnen und Bürger um das Gemeinwohl in Wacken in besonderer Weise würdigen. Deshalb wird diese Ehrenordnung ins Leben gerufen.

### **§ 1 – Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Gemeinde Wacken kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Wacken verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Wacken zu vergeben hat.
- (2) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

### **§ 2 – Ehrengaben (Stufe 1)**

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, sozialem, sportlichem oder einem sonstigen Gebiet Verdienste um die Gemeinde Wacken erworben haben, kann die Ehrengabe der Stufe 1 verliehen werden.
- (2) Eine Ehrengabe der Stufe 1 kann verliehen werden an Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde in Anerkennung ihrer Verdienste aus
  - Mitglied der Gemeindevertretung nach 10 Jahren,
  - Vorsitzende von Vereinen/Parteien nach 10 Jahren,
  - Bürgerliche Mitglieder der Gemeindevertretung nach 15 Jahren,
  - Sparten- oder Übungsleiter nach 15 Jahren.
- (3) Überdies hinaus kann die Ehrengabe im Einzelfall an Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die sich durch ihr vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste um die Gemeinde Wacken erworben haben.
- (4) Als Ehrengabe überreicht die Gemeinde Wacken einen Verzehrutschein im Wert von 60 EUR.

### **§ 3 – Ehrenteller der Gemeinde Wacken (Stufe 2)**

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, sozialem, sportlichem oder einem sonstigen Gebiet Verdienste um die Gemeinde Wacken erworben haben, kann der Ehrenteller der Gemeinde Wacken verliehen werden.
- (2) Der Ehrenteller kann verliehen werden an Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde in Anerkennung Ihrer Verdienste als
  - Bürgermeister nach 10 Dienstjahren,
  - Mitglied der Gemeindevertretung nach 15 Jahren,
  - Vorsitzende von Vereinen/Parteien nach 20 Dienstjahren,
  - aktive Mitglieder der Feuerwehr nach 25 Dienstjahren.
- (3) Der Ehrenteller kann außerdem verliehen werden an ehrenamtliche für die Gemeinde Wacken tätige Bürgerinnen und Bürger, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder durch eine beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben.
- (4) Zusätzlich zum Ehrenteller überreicht die Gemeinde Wacken einen Event- oder Reisegutschein im Wert von 120 EUR.

### **§ 4 – Ehrengabe für besondere Verdienste (Stufe 3)**

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, sozialem, sportlichem oder einem sonstigen Gebiet Verdienste um die Gemeinde Wacken erworben haben, kann die Ehrengabe Stufe 3 verliehen werden.
- (2) Eine Ehrengabe der Stufe 3 kann verliehen werden an Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde in Anerkennung ihrer Verdienste als
  - Bürgermeister mit einer Amtszeit von 20 Jahren,
  - Gemeindevertreter und Vorsitzende von Vereinen/Parteien mit einer Amtszeit von 25 Jahren,
  - aktive Mitglieder der Feuerwehr nach 40 Dienstjahren.
- (3) Eine Ehrengabe der Stufe 3 kann außerdem verliehen werden an ehrenamtliche für die Gemeinde Wacken tätige Bürgerinnen und Bürger, die sich durch herausragendes, vorbildliches,

- bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder durch eine beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben.
- (4) Als Ehrengabe überreicht die Gemeinde Wacken einen Event- oder Reisegutschein im Wert von 300 EUR.

#### **§ 5 – Ehe- und Altersjubiläen**

- (1) Ehe- und Altersjubilare erhalten eine Glückwunschkarte oder einen Blumenstrauß sowie ein anderes Geschenk.
- (2) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:
- Goldene Hochzeit (50 Jahre)
  - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
  - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
  - Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
- (3) Für Altersjubiläen gilt die Vollendung des 85. und jedes weiteren 5. vollendeten Lebensjahres.
- (4) Die Altersjubilare erhalten in der Regel einen Blumenstrauß und ein anderes Geschenk.

#### **§ 6 – Nachrufe und Kranzspenden**

- (1) Einen Nachruf mit Kranzspende erhalten
- aktive Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Mitglieder sowie alle aktiven Mitglieder der Gemeinde Wacken,
  - aktive und ehemalige Wehrführer sowie Stellvertreter,
  - aktive Feuerwehrleute im Dienst,
  - ehemalige Mitglieder der Gemeindevertretung als Inhaber des Ehrentellers,
  - ausgeschiedene Mitarbeiter der Gemeinde Wacken in den Ruhestand.
- (2) Überdies hinausgehende Nachrufe und Kranzspenden werden im Einzelfall entschieden.

#### **§ 7 – Verfahrensvorschriften**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 1) und über die Ehrengaben der Stufen 1 bis 3 (§ 2 bis § 4, jeweils Absatz 3).
- (2) Alle Ehrungen werden mit einer Urkunde verliehen. Die Ehrungen sollen in feierlicher Form durchgeführt werden.
- (3) Die Anträge und Vorschläge für Ehrungen sind zu begründen. Entsprechende Unterlagen sind, soweit vorhanden, beizufügen. Anträge und Vorschläge können formlos von allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Parteien, politischen Gruppierungen oder Gemeindegremien sowie deren Mitgliedern eingereicht werden.

Diese Ehrenordnung tritt am 06. November 2018 in Kraft.

Wacken, den 06. November 2018



Axel Kunkel  
Bürgermeister